

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

## Merkblatt

zum Antrag auf Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Az.: II A 4 – 62.71.30 vom 29. Oktober 2015.

### **Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!**

#### **Auszahlungsantrag**

Der Antrag ist bis zum **15.05.2017** einzureichen.

**Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.**

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächenaufstellung, dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2017** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung.

Bei der Antragstellung per ELAN erfolgt die Unterschrift für alle Anträge und Anlagen nur auf dem Datenbegleitschein.

### **Bitte beachten Sie Folgendes:**

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen ergeben sollten, können nachträgliche Korrekturen nur noch solange berücksichtigt werden, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

### **Wichtige Hinweise:**

In der Anwendung ELAN-NRW können Sie im Menü unter „Flächenverzeichnis“, Schaltfläche „Summenübersicht“ Ihre Antragsdaten, z. B. Höchstanteile bei Hauptfruchtarten, zum Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau überprüfen. Antragsteller, die sich verpflichtet haben, im jeweiligen Verpflichtungsjahr auf mindestens 10 % der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anzubauen, können anhand der „Summenübersicht“ ebenfalls überprüfen, ob ausreichend großkörnige Leguminosen angebaut wurden. Zu beachten ist, dass insbesondere die Mindestanteile bei Fruchtartzusammenfassungen manuell zu prüfen sind. Nicht nutzbar sind die Summenübersicht und Kontrollfunktionen beim Anbau von Mischkulturen in Reihenanbau (51) mit Angabe von Nutzarten, die für den Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau aufzuteilen sind.

**Eine Gewähr für die Richtigkeit der Summenübersicht wird nicht übernommen.**

Änderungen von Flächengrößen im Flächenverzeichnis nach Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen wirken sich auch auf den Auszahlungsantrag „Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau“ aus, was zu Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Anteile der Kulturarten / Fruchtarten an der Ackerfläche führen kann.

**Werden Leguminosenflächen des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau gleichzeitig zur Erfüllung der Verpflichtung von im Umweltinteresse genutzten Flächen (Greening/ökologische Vorrangflächen) angegeben, so erfolgt eine pauschale Kürzung des bewilligten Hektarsatzes von 20 €/ha. Diese Kürzung gilt, sobald mindestens ein Schlag als ökologische Vorrangfläche mit Leguminosenanbau im Rahmen des Greenings beantragt wird. Der Prämienabzug erfolgt dabei für alle im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Ackerflächen des Betriebes. Ausgenommen sind lediglich Betriebe, die gleichzeitig im ökologischen Landbau gefördert werden.**

**Informationen zur weiteren Angabe von Kulturarten / Fruchtarten und deren Zuordnung zu den verschiedenen Anbauanteilen**

In der Flächenaufstellung zum Antrag auf Auszahlung müssen die folgenden Nutzartheilbezeichnungen des Flächenverzeichnis 2017 weiter spezifiziert werden:

- 50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung**      **250 = Gemenge Leguminosen / Getreide**  
**422 = Klee gras**      **433 = Luzerne-Gras-Gemisch**

Fruchtart	muss aufgeteilt werden in:
<b>50 = Mischkulturen mit Saatgutmischung</b>	188 = Saatgutmischung ohne Leguminosen
	225 = Saatgutmischung mit mindestens 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
<b>250 = Gemenge Leguminosen / Getreide</b>	251 = Gemenge Leguminosen/Getreide (keine Leguminose)
	185 = Getreide-Erbsen-/Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25 % Leguminosenanteil (Samenanteil)
<b>422 = Klee gras</b>	441 = Klee gras (keine Leguminose)
	442 = Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mindestens 25 % (Gewichtsanteil)
<b>433 = Luzerne-Gras-Gemisch</b>	443 = Luzerne-Gras-Gemisch (keine Leguminose)
	444 = Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Zum **Getreideanteil** gehören:

NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>51</b>	ggf. entsprechend der Nutzartheilcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
<b>112</b>	Winterhartweizen/Durum
<b>113</b>	Sommerhartweizen/Durum
<b>114</b>	Winter-Dinkel
<b>115</b>	Winterweichweizen
<b>116</b>	Sommerweichweizen
<b>118</b>	Winter-Emmer/ -Einkorn
<b>119</b>	Sommer-Emmer/ -Einkorn
<b>120</b>	Sommer-Dinkel
<b>121</b>	Winterroggen
<b>122</b>	Sommerroggen
<b>125</b>	Wintermenggetreide
<b>131</b>	Wintergerste
<b>132</b>	Sommergerste
<b>142</b>	Winterhafer
<b>143</b>	Sommerhafer
<b>144</b>	Sommermenggetreide
<b>156</b>	Wintertriticale
<b>157</b>	Sommertriticale

Der **Getreideanteil** darf höchstens 66,00 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum <b>Maisanteil</b> gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>51</b>	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
<b>171</b>	Mais (ohne Zucker-/Silomais)
<b>172</b>	Zuckermais
<b>411</b>	Silomais

Beim Mais werden die verschiedenen Nutzartrcodierungen zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Maisanteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zum Anteil der <b>Gemüse- und Gartenpflanzen</b> gehören:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>51</b>	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
<b>172</b>	Zuckermais
<b>211</b>	Gemüseerbse
<b>222</b>	Dicke Bohnen
<b>240</b>	Gemenge Erbsen / Bohnen
<b>292</b>	Linsen (Speise-Linse)
<b>510 bis 520</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2017 genannten Nutzartr
<b>613 bis 649</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2017 genannten Gemüsesorten
<b>651 bis 686</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2017 genannten Küchenkräuter / Heil- und Gewürzpflanzen
<b>702 bis 765</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2017 genannten Kulturarten/Fruchtarten
<b>767 bis 776</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2017 genannten Nutzartr
<b>778 bis 796, 799</b>	Alle im Fruchtartenverzeichnis 2017 genannten Zierpflanzen

Der Anteil an **Gemüse- und anderen Gartengewächsen** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den <b>Leguminosen</b> zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
<b>51</b>	ggf. entsprechend der Nutzartrcodierungen und Berechnungsvorschriften für Anlage 051
<b>185</b>	Getreide-Erbsen- /Getreide-Bohnen-Gemenge mit mind. 25% Leguminosenanteil (Samenanteil)
<b>210</b>	Erbsen zur Körnergewinnung
<b>211</b>	Gemüseerbse
<b>212</b>	Platterbse
<b>220</b>	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
<b>221</b>	Wicken
<b>222</b>	Dicke Bohne
<b>225</b>	Saatgutmischung mit mind. 25% Leguminosen (Gewichtsanteil)
<b>230</b>	Lupinen
<b>240</b>	Gemenge Erbsen/Bohnen
<b>292</b>	Linsen (Speise-Linse)
<b>330</b>	Sojabohnen
<b>421</b>	Klee (stickstoffbindend)
<b>423</b>	Luzerne
<b>425</b>	Klee-Luzerne-Gemisch
<b>426</b>	Bockshornklee, Schabzieger Klee

427	Hornklee, Hornschotenklee
429	Esparssette
430	Serradella
431	Steinklee
432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)
442	Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)
635	Gartenbohne
913	Klee- oder Luzernesamenvermehrung

Der **Leguminosenanteil** muss mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den <b>großkörnigen Leguminosen</b> zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
210	Erbsen zur Körnergewinnung
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne
230	Lupinen
330	Sojabohnen

Für Betriebe mit Anträgen zum erweiterten Anbau großkörniger Leguminosen:

Der **Anteil großkörniger Leguminosen** soll mindestens 10 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu den <b>Raufuttergemengen</b> , die Leguminosen enthalten zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
442	Klee gras mit einem Kleeanteil im Saatgut von mind. 25% (Gewichtsanteil)
444	Luzerne-Gras-Gemisch mit mindestens 40 % Luzerne (Gewichtsanteil)

Der **Anteil** an Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf höchstens 40 % an der Ackerfläche ausmachen.

Zu <b>Ackergras/Grassamenvermehrung</b> zählen:	
NUTZARTNUMMER	BEZEICHNUNG
424	Ackergras
912	Grassamenvermehrung

Die Nutzartrcodierungen Ackergras und Grassamenvermehrung werden zusammengefasst und als eine Hauptfruchtart gewertet.

Der **Anteil** darf höchstens 30 % an der Ackerfläche ausmachen.